

RICHTLINIEN FÜR AUTORISIERTE IDENTIFIKATIONEN

Spiele der XXX. Olympiade, London 2012

EINLEITUNG

Einer der Schlüsselfaktoren, der die Olympischen Spiele von anderen Sportveranstaltungen unterscheidet ist die Art, wie die Spiele visuell dargestellt werden. Dies schließt das „Erscheinungsbild“ der Austragungsorte, des Spielfelds und der Athleten ein. Die Platzierung der nationalen und der olympischen Identität der Athleten auf der Vorderseite trägt zur Unterscheidung der Olympische Spiele bei, unter Respektierung des bedeutenden Beitrags, den die Sportartikelhersteller leisten.

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) ist daher erfreut, hiermit die Richtlinien für Autorisierte Identifikationen für die Spiele der XXX. Olympiade in London 2012 vorzulegen. Dieser Richtlinienführer enthält die allgemeinen Regeln für Autorisierte Identifikationen und die spezifischen Details der verschiedenen Kategorien (Kleidung, Ausrüstung, Zubehör und Fußbekleidung) für die Olympischen Sommer Spiele in London 2012.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Verwendung von Autorisierten Identifikationen zu klären, wobei visuelle Diagramme zur Darstellung der Regel 51 der Olympischen Charta und ihren satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der „Richtlinien für Autorisierte Identifikationen“, die vom Exekutiv-Komitee des IOC im Oktober 2010 verabschiedet wurden. Diese Regelungen gelten für alle Athleten, Funktionäre und vom NOK akkreditierten proseeinn innerhalb der Austragungsstätten und Einsatzorte der Olympische Spiele.

Die Richtlinien für Autorisierte Identifikationen wurden an alle NOKs, Internationale Sportverbände (IFs) und Sportartikelhersteller über das IOC und den Weltverband der Sportartikelindustrie (WFSGI) verteilt. Wir ermutigen alle Beteiligten, von diesem Leitfaden bei der Gestaltung und Herstellung von Kleidungs-, Ausrüstungs-, Zubehör- und Fußbekleidungsgegenständen für die Spiele der XXX. Olympiade, London 2012, Gebrauch zu machen.

(Fußzeile): RICHTLINIEN FÜR AUTORISIERTE IDENTIFIKATIONEN – SPIELE DER XXX. OLYMPIADE, LONDON 2012

NÜTZLICHE HINWEISE FÜR DAS LESEN DIESES DOKUMENTS AM BILDSCHIRM

Dieses interaktive PDF-Dokument kann auf verschiedenen elektronischen Geräten wie Computer und E-Tablets zur Lektüre aufgerufen werden. Mehrere Funktionen, die nur

auf dem Bildschirm erscheinen, wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse des Lesers für die Vereinfachung der Betrachtung hinzugefügt.

INHALTSÜBERSICHT

Die Inhaltsübersicht führt mit einem einfachen Klick auf Überschrift oder Seitennummer direkt zur gewünschten Seite, ohne dass man alle Seiten des Dokuments mit der „Scroll“-Funktion durchlaufen muss.

NAVIGATION

Fünf Buttons, die sich immer auf der Kopfzeile der Seite befinden, erlauben jederzeit den direkten Zugriff auf spezielle Seiten:

Home	ruft die Übersichtsseite des Hauptmenüs auf
Part A	ruft die Hauptseite von Teil A auf
Part B	ruft die Hauptseite von Teil B auf
Sport-by-Sport List	das senkrechte Aufklappmenü (Liste) gibt Zugriff zur Datei einer einzelnen Sportart
Print	automatisches Druck-Management

KAPITELÜBERSCHRIFT

Sie zeigt auf, wo man sich gerade im Verzeichnisbaum des Dokuments befindet. Diese Information ist immer oberhalb der vorstehend genannten Icons zu finden.

4

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A	ALLGEMEINES	5
1.	EINFÜHRUNG	6
2.	DEFINITIONEN	7
3.	ALLGEMEINE PRINZIPIEN	8
4.	GESTALTUNG / DESIGN-FRAGEN	10
5.	VERWENDUNG DES LOCOG-EMBLEMS und DER LOCOG-WORTMARKE	10
6.	VERANTWORTUNG FÜR DIE EINHALTUNG DER VORGABEN	11
7.	FOLGEN EINER VERLETZUNG DER RICHTLINIEN	11
8.	EINREICHUNGSVERFAHREN	11

TEIL B	SPEZIFISCHE UMSETZUNG	12
1.	ABMESSUNGEN AUTORISierter HERSTELLER-IDENTIFIKATION	13
2.	AUFLISTUNG NACH SPORTARTEN	15
3.	GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (VERWEIS DARAUF IN DER AUFLISTUNG NACH SPORTARTEN)	43

5

TEIL A

ALLGEMEINES

1.	EINFÜHRUNG	6
2.	DEFINITION	7
3.	ALLGEMEINE PRINZIPIEN	8
4.	GESTALTUNG / DESIGN	10
5.	VERWENDUNG DES LOCOG-EMBLEMS UND DER LOCOG-WORTMARKE	10
6.	VERANTWORTUNG FÜR DIE EINHALTUNG DER VORGABEN	11
7.	FOLGEN EINER VERLETZUNG DER RICHTLINIEN	11
8.	EINREICHUNGSVERFAHREN	11

6

1. EINFÜHRUNG

Das Verbot jeglicher Werbung und Reklame in und auf olympischen Austragungstätten (wie in der Olympischen Charta niedergelegt) ist eines der Merkmale, durch die sich die Olympischen Spiele von anderen internationalen Veranstaltungen unterscheiden.

Dies spiegelt sich insbesondere in den Ausführungsbestimmungen der Regel 51¹ der Olympischen Charta wie folgt wider:

Werbung oder Reklame kommerzieller oder anderer Art auf Personen, Sportkleidung, Ausrüstungszubehör oder, allgemeiner ausgedrückt, auf der Olympischen Spiele getragen oder benutzt werden, sind verboten, mit Ausnahme der Bezeichnung [...] des Herstellers des betreffenden Artikels oder Ausrüstungsgegenstands, sofern eine solche Hersteller-Identifikation nicht deutlich zu Werbezwecken dargestellt ist.

Diese Richtlinien sind eine Anleitung dazu, wie dieses Prinzip umzusetzen ist, insbesondere (i) wann eine Identifikation „deutlich zu Werbezwecken dargestellt ist“ (und somit verboten ist), (ii) welche Arten von Hersteller-Identifikationen erlaubt sind, (iii) wo solche Identifikationen platziert sein dürfen und (iv) wie oft solche Identifikationen in Erscheinung treten dürfen.

Diese Richtlinien sollen nicht neue, innovative technische Design-Merkmale von Gegenständen (wie weiter unten definiert) einschränken oder anderweitig beeinträchtigen, solange diese dem Regelwerk der jeweiligen betroffenen Sportart, der Olympischen Charta und den vorliegenden Richtlinien entsprechen.

Nichtsdestoweniger sind diese Richtlinien auf der Grundlage des folgenden Verständnisses anzuwenden:

- (i) für den Fall, dass eine Vorgabe dieser Richtlinien im Widerspruch zur Olympischen Charta steht, hat letztere Vorrang;
- (ii) das Exekutiv-Komitee des IOC hat die alleinige Berechtigung zur endgültigen Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Namens, einer Bezeichnung, Handelsmarke, eines Logos oder irgendeiner anderen unterscheidenden Kennzeichnung die Vorgaben der Olympischen Charta und dieser Richtlinien erfüllt; und
- (iii) das IOC behält sich das Recht zu einer weiterführenden Auslegung und/oder Ergänzung dieser Richtlinien vor, um sicherzustellen, dass dem Geist und Zweck der Regel 51 entsprochen wird.

¹ ab dem Datum der Herausgabe dieser Richtlinien

2. DEFINITION

Für den Zweck dieser Richtlinien:

bezieht sich „Autorisierte Identifikation“ auf eine der folgenden Identifikationen:

NAME	DEFINITION
<i>Hersteller-Identifikation</i>	Bezieht sich auf die normale Abbildung von Namen, Bezeichnung, Handelsmarke, Logo oder einer anderen unterscheidenden Kennzeichnung des Herstellers eines Artikels, einschließlich und insbesondere, jedoch ohne Einschränkung <i>Exklusiv-Bezeichnungen</i> (wie unten definiert).
<i>NOK Emblem</i>	Bezieht sich entweder auf das (i) institutionelle oder (ii) das kommerzielle Emblem eines teilnehmenden NOK, wie vom IOC genehmigt.
<i>IF Identifikation</i>	Bezieht sich auf das offizielle Emblem der IF und/oder den offiziellen Namen der IF.
<i>London 2012 Emblem</i>	Bezieht sich auf das offizielle Emblem der Spiele der XXX Olympiade, London 2012, wie vom IOC genehmigt.
<i>London 2012 Wordmark</i>	<i>Bezieht sich auf die Wörter "London 2012".</i>
<i>Emblem einer Bewerberstadt</i>	Das Emblem einer Bewerberstadt für die Olympischen Spiele, wie vom IOC genehmigt.

„Gegenstand“ bedeutet jedwelches Stück einer Kleidung, Ausrüstung, eines Zubehörs oder anderen Teils, das von einer an den Olympischen Spielen teilnehmenden Person benutzt oder getragen wird, die auf dem Spielfeld oder in einer anderen Stätte bzw. einem anderen Ort auftritt. Dies gilt insbesondere, jedoch uneingeschränkt für:

NAME	DEFINITION
Zubehör	Bezieht sich auf jeden Artikel mit Zubehör-/Accessoire-Charakter (z.B. Tasche, Sehhilfe, Kopfbedeckung, Handschuhe, Stutzen, etc.), der von einem Teilnehmer getragen oder benutzt wird.
Kleidung	Bezieht sich auf jeden Teil der Kleidung (einschließlich und uneingeschränkt Wettkampfkleidung), die von einem Teilnehmer getragen wird, mit Ausnahme von Zubehör/ Accessoires und Fußbekleidung.
Fußbekleidung	Bezieht sich auf Fußbekleidung, die von einem Teilnehmer getragen wird.
Sportausrüstung	Bezieht sich auf jede sport-spezifische und notwendige Ausrüstung die einem Athleten zur Verfügung gestellt wird oder hauptsächlich von einem Athleten, jedoch auch einem anderen Teilnehmer im Verlauf des Wettkampfs benutzt wird (wie z.B. Boote, Schläger und Fahrräder).
Technisches Gerät	Bezieht sich auf Einrichtungen, Ausrüstung und andere Geräte, die nicht von Teilnehmern getragen oder benutzt werden (wie z.B. Zeitmessgeräte und Anzeigetafeln).

8

„**Exklusive Kennzeichnung(en)**“ bezieht sich auf ein Design oder Kennzeichen (bzw. Teil oder Variation desselben), das auf *Kleidung*, *Sportausrüstung* oder *Zubehör* bei den Spielen der vorhergehenden Olympiade bzw. den Olympischen Winterspielen getragen wurde.

„**Olympische Spiele**“ bezieht sich auf die Spiele der XXX. Olympiade, London 2012.

„**Teilnehmer**“ bezieht sich auf eine an den Olympischen Spielen teilnehmende Person, insbesondere und uneingeschränkt auf Athleten, Funktionäre, technische Experten (z.B. Ausrüstungstechniker) und andere akkreditierte Personalkräfte.

„**Sporthandelsmarke**“ bezieht sich auf eine *Hersteller-Identifikation*, die vornehmlich bei der Herstellung, Lieferung, beim Vertrieb und Verkauf von Sportartikeln benutzt wird und die (i) nicht vornehmlich für sportfremde Produkte genutzt wird, (ii) einer anderen Identifikation nicht zum Verwechseln ähnlich sieht oder mit ihr identisch ist, die für einen anderen, nicht sportartikel-bezogenen Geschäftsbereich verwendet wird.

„**Kleidungsmarke**“ bezieht sich auf eine *Hersteller-Identifikation*, die vornehmlich bei der Herstellung, Lieferung, beim Vertrieb und Verkauf von Kleidung benutzt wird und die (i) nicht vornehmlich für andere Produkte als Kleidung genutzt wird, (ii) einer anderen Identifikation nicht zum Verwechseln ähnlich sieht oder mit ihr identisch ist, die für einen anderen, Geschäftsbereich verwendet wird, der keinen Bezug zu Kleidung hat.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist anzumerken, dass der Ausdruck „Person, die an den Olympischen Spielen teilnimmt“ in diesen Richtlinien in der Bedeutung „Athlet, Funktionär und jede andere für Austragungsstätten und andere Orte sowie die Pressebereiche im Rahmen der Olympischen Spiele akkreditierte Person“ verwendet wird.

3 . ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Eine *Autorisierte Identifikation* darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Olympischen Charta, der vorliegenden Richtlinien oder - soweit vom IOC schriftlich genehmigt - verwendet werden.

Das IOC behält sich das Recht vor, die Verwendung einer *Autorisierten Identifikation* auf einem bestimmten *Gegenstand* zu verbieten, um die Einhaltung der Prinzipien im Geiste der Olympischen Charta und dieser Richtlinien zu gewährleisten.

Sofern nachfolgend nicht spezifisch anderweitig festgelegt (insbesondere in Teil B, Abschnitt „Spezifische Art der Durchführung/Anwendung“) oder vom IOC schriftlich anders dargestellt, **gelten folgende allgemeine Prinzipien:**

- Es darf keine *Hersteller-Identifikation* in auffälliger Weise verwendet und kein *Gegenstand* für Werbezwecke genutzt werden. Ein *Gegenstand* wird als besonders für Werbezwecke ausgerichtet betrachtet, wenn die Identifikation auf dem betreffenden *Gegenstand* keinen Bezug zum Sport hat oder nur gekennzeichnet oder benutzt wird, um für Werbezwecke bei den *Olympischen Spielen* in auffälliger Weise zur Schau gestellt zu werden.
- Es darf keine andere als eine *Autorisierte Identifikation* auf irgendeinem *Gegenstand* in Erscheinung treten.
- Es ist nur eine *Hersteller-Identifikation* pro *Gegenstand* gestattet ¹.
- Wenn es sich bei der *Hersteller-Identifikation* um keine *Sporthandelsmarke* handelt, ist eine solche Identifikation unzulässig, ausgenommen für *Kleidung*, für welche die *Hersteller-Identifikation* die einer *Kleidungshandelsmarke* ist.

¹ Wenn einteilige Schwimmanzüge im Wettkampf getragen werden, ist eine *Hersteller-Identifikation* oberhalb der Taille zulässig und eine unterhalb der Taille, sofern alle anderen Prinzipien eingehalten werden.

n

- Es dürfen keine Namen dritter Parteien - auch kein Name eines Athleten (sofern nicht aus technischen Gründen erforderlich), Bezeichnungen, Handelsmarken, Logo, 'Corporate Design' oder Farbkennzeichnung (auch nicht von Sponsoren, Nationalen Sportverbänden und Internationalen Föderation ¹) noch andere auffällige Kennzeichnungen auf einem *Gegenstand* angebracht werden ².
- Es darf keine *Autorisierte Identifikation* am Halsteil oder Kragen, auf dem Körper (z.B. Tattoo) einer Person, die an den Spielen teilnimmt, oder auf einem der folgenden *Gegenstände* in Erscheinung treten: Kontaktlinsen, Ohrstöpsel, Mundschutz, Nasenklammern, Wasserflaschen, Schirme .
- Es darf keine *Hersteller-Identifikation* in Kombination mit irgendeiner anderen *Autorisierten Identifikation* auftreten.
- Die Größe einer *Hersteller-Identifikation* soll im allgemeinen folgendes Maß nicht überschreiten.

- 6 cm² bei Handschuhen, Kopfbedeckung (auf beides wird in der satzungsmäßigen Bestimmung zur Regel 51 der Olympischen Charta), *ZUBEHÖR/ACCESSOIRES* verwiesen)
- 20 cm² bei *Kleidung*,
- 10% der Oberfläche (bis zu maximal 60 cm²) bei *Ausrüstungsgegenständen*.
- Alle Fußbekleidungsgegenstände können die Identifikation tragen, mit der im allgemeinen Produkte gekennzeichnet sind, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.
- *Autorisierte Identifikationen* dürfen nicht nahe beieinander oder aneinander angrenzend angebracht sein, um einen Logo-Verbund-Effekt oder eine Wiederholungswirkung zu vermeiden. Dies gilt auch für den Fall, dass dieselbe Person mehrere Lagen von *Gegenständen* trägt oder für einteilige Schwimmanzüge.
- *Autorisierte Identifikationen* sollten möglichst auf der Brust oder am Ärmel platziert sein.
- Es darf keine Sportausrüstung zur Siegerehrungs- oder Blumen-Zeremonie mitgenommen werden. Dies gilt auch für Interviews, ausgenommen ist die gemischte Zone, wenn diese als Ausgang vom Wettkampfbereich benutzt wird, oder wenn die *Ausrüstung* vom Athleten getragen wird (z.B. Schuhe).
- Es darf kein *Gegenstand* und keine *Fußbekleidung* mit einer Identifikation gekennzeichnet sein, die sich auf ein Produkt, eine Dienstleistung oder Sonstiges bezieht, das nicht den Grundsätzen der Olympischen Charta entspricht.

Spezifische Größen und Erscheinungshäufigkeit sind gemäß Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt „Spezifische Umsetzung“ anzuwenden.

Immer wenn der *Gegenstand* elastisches Material (wie etwa LYCRA®) enthält, ist die Größe der *Autorisierten Identifikation* in gedehntem Zustand zu messen (z.B. wie beim Tragen durch den Athleten oder sobald der Ball mit dem offiziellen Druck voll aufgepumpt ist).

Die Verwendung bestimmter *Autorisierter Identifikationen* (wie *IF-Identifikationen*, das *LOCOG-Emblem* oder die *LOCOG-Wortmarke*) ist eingeschränkt und nur auf bestimmte *Gegenstände* begrenzt und darf nicht anderweitig als in diesem Dokument spezifisch aufgeführt verwendet werden.

Alle *Gegenstände* müssen solcher Art sein, wie sie üblicherweise von einem Teilnehmer bei Olympischen Spielen getragen oder eingesetzt werden.

¹ Mit Ausnahme von bestimmten IF-Vertretern, wie von der Olympischen Charta genehmigt und weiter in der speziellen Verbandsliste für IF-Kleidung weiter ausgeführt.

² Zur Vermeidung von Missverständnissen: dies umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf technische Sportzulassungskennzeichen (wie z.B. „offizielle Ausrüstung für...“, „offizielle [IF] Abmessung“, etc.), Produktkomponenten-Identifikation (z.B., wasserabweisendes Gewebe, Isolierfasern, etc.) und Hersteller-Produkttechnik-Identifikationen, wobei es selbstverständlich ist, dass Produktkomponenten- und Hersteller-Produkttechnik-Identifikationen lediglich als Alleinstellungs-Identifikationen auftreten dürfen (und denselben Einschränkungen unterliegen wie eine *Autorisierte I*), das bedeutet, *n* solche Identifikationen dürfen auf dem Gegenstand nicht erscheinen, wenn darauf bereits eine *Autorisierte I* vorhanden ist. Sofern eine Identifikation aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z.B. „CE“ oder ein ähnliches nicht-kommerzielles Zertifizierungslogo), muss eine solche Identifikation auf der Innenseite des *Gegenstan* angebracht sein, außerhalb der Sichtweise von Kameras und Öffentlichkeit, jedoch an einer Stelle, die eine technische Überprüfung durch Funktionäre zulässt.

4. GESTALTUNG/DESIGNS

Die Gestaltung/das Design von *Gegenständen* muss die Spezifikationen dieser Richtlinien einhalten. Im einzelnen kann ein Design einmal für die Spiele der Olympiade und einmal bei Olympischen Winterspielen verwendet werden, muss dann jedoch vor den darauf folgenden Spielen der Olympiade bzw. den folgenden Winterspielen geändert werden.

Autorisierte Identifikationen oder Teile oder Variationen davon (wie Graphik und/oder Text, die als Konzepterweiterungen dienen) können nicht im Design von *Gegenständen* verwendet werden (z.B. Wiederholungen, Erweiterungen, Wasserzeichen, Muster, etc.) .

Um Missverständnisse zu vermeiden: Zeichnungen, Farbschemata, Kombinationen, Muster, Drucke, Buchstaben, Ziffern, geometrische Elemente, Slogans, Beschriftungen, Wörter oder Designs, die abgeleitet sind oder eine Bezugnahme darstellen bzw. auf andere Weise den Eindruck erwecken, dass sie identisch mit einer *Hersteller-Identifikation* sind oder ihr ähneln (insbesondere einschließlich der *Exklusiv-Kennzeichnungen*), dürfen nicht im Design von Gegenständen für die Olympischen Spiele verwendet werden.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen werden die NOKs ermutigt, die Farben, den Namen, die Flagge und Embleme ihrer Nation zu nutzen sowie die Embleme des eigenen NOKs zu verwenden, um die nationale Identität ihrer *Gegenstände* visuell hervorzuheben.

Das Gastgeberland der Olympischen Spiele (im vorliegenden Fall die 'British Olympic Association') darf das „Erscheinungsbild der Spiele“ (*the 'Look of the Games'*) nicht so einsetzen, dass es zu einer Verwechslung zwischen LOCOG_Mitarbeitern, Athleten und Delegierten/Funktionären des *British Olympic Team* kommen kann.

5. VERWENDUNG VON LOCOG-EMBLEM UND LOCOG-WORTMARKE

Das LOCOG-Emblem und die LOCOG-Wortmarke dürfen bzw. müssen im allgemeinen:

- direkt von der LOCOG abstammen und in dieser Hinsicht gemäß den LOCOG Richtlinien angewandt werden;
- nicht für kommerzielle Zweck eingesetzt werden (einschließlich von, jedoch nicht beschränkt auf Lizenzware oder Repliken);
- nur einmal pro *Kleidungsgegenstand* erscheinen, mit einer maximalen Größe von 20 cm²;
- nur in ihrer Gesamtheit reproduziert werden, wobei die offizielle LOCOG-Schrift und die LOCOG-Farben zu verwenden sind;
- nicht auf irgendeinem *Gegenstand* verwendet werden, ausgenommen in den von den vorliegenden Richtlinien zugelassenen Fällen.

Im einzelnen:

- kann die LOCOG-Wortmarke auf *Kleidungsgegenständen* angebracht werden und

sollte, sofern mit einem NOK-Emblem verknüpft, unter dem NOK-Logo in sichtbarem Abstand oder mit einer klaren Trennung zwischen der LOCOG-Wortmarke und dem NOK-Emblem oder getrennt durch eine schmale Trennlinie positioniert sein.

•• darf das LOCOG-Emblem nicht auf Wettkampfkleidung verwendet werden und muss absolut allein in Erscheinung treten. Es ist verboten, dieses Emblem mit einer anderen *Autorisierten Identifikation* zu verknüpfen (wie z.B. einer *Hersteller-Identifikation* oder einem NOK-Logo). Das Feature des LOCOG-Emblems ist den einschränkenden Bestimmungen der LOCOG unterworfen und muss von der LOCOG genehmigt und freigegeben werden.

11

6. VERANTWORTUNG FÜR DIE EINHALTUNG DER VORGABEN

In erster Linie sind die NOKs dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass alle *Gegenstände*, die von den Mitgliedern ihrer Delegation getragen oder benutzt werden, die Bedingungen der Olympischen Charta und dieser Richtlinien erfüllen.

Unter Aufsicht des IOC und mit Unterstützung des OCOG-Personals (Organisationskomitee für London), führen die IFs, gemäß Paragraph 1.6 der Regel 27 der Olympischen Charta, ein System zur Förderung der Einhaltung der Vorgaben für Gegenstände (wie Sportausrüstungsgegenstände) für ihre Sportart ein.

7. FOLGEN EINER VERLETZUNG DER RICHTLINIEN

Unbeschadet anderer Sanktionen seitens des IOC wird jede *Autorisierte Identifikation* bzw. jeder Gegenstand, deren/dessen Verwendung eine Verletzung der Bestimmungen der Olympischen Charta oder dieser Richtlinien darstellt, eingezogen oder abgedeckt (je nach individuellem Fall), gemäß den Weisungen, die von Vertretern des IOC, des LOCOG oder der betroffenen IF erlassen werden.

Jede Verletzung des in der Olympischen Charta niedergelegten Regelwerks, dieser Richtlinien oder die Nichteinhaltung der Weisungen der für die Durchsetzung dieser Richtlinienvorgaben autorisierten Vertreter, kann zu einer Disqualifizierung des Athleten und/oder zum Entzug der Akkreditierung des betreffenden Teilnehmers sowie zu anderen potenzielle Sanktionen führen, gemäß IOC-Beschluss oder in Übereinstimmung mit dem technischen Regelwerk der betreffenden Sportart.

8. EINREICHUNGSVERFAHREN

Das IOC hat ein Einreichungsverfahren für zu überprüfende *Gegenstände* und leistet den NOKs Hilfestellung mittels einer auf den neuesten Stand gebrachten Online-Hilfe für die Einreichung. Sobald die neue Arbeitshilfe aktiviert ist, werden alle Beteiligten über das Verfahren informiert. Der Prüfprozess der Vorlagen wird nicht mehr kontinuierlich erfolgen, sondern das IOC wird stattdessen die Einreichung bis zu einem vorbestimmten Termin entgegennehmen und seinerseits alle eingereichten Anträge bis zu einem vorher festgelegten Termin prüfen.

TEIL B

SPEZIFISCHE UMSETZUNG

Dieser Abschnitt enthält spezifische und konkrete Regelungen dazu, wie die oben genannten allgemeinen Prinzipien auf spezifische Fälle angewendet werden.

Insbesondere werden in den folgenden Unterabschnitten umfassende Informationen zu bestimmten Aspekten der Anwendung dieser Prinzipien vorgelegt:

- | | |
|--|----|
| 1. AUSMESSUNG AUTORISierter HERSTELLER-IDENTIFIKATIONEN | 13 |
| 2. AUFLISTUNG NACH SPORTARTEN | 15 |
| 3. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (VERWEIS DARAUF IN DER AUFLISTUNG NACH SPORTARTEN) | 43 |

Weiterhin werden jedem relevanten Interessenvertreter vom IOC zu gegebener Zeit interessenten-spezifische Listen (separat als Anlagen) zur Verfügung gestellt.

1. ABMESSUNG AUTORISierter IDENTIFIKATIONEN

Hersteller-Identifikationen werden wie folgt gemessen:

Regelmäßige Formen

Wenn die *Hersteller-Identifikation* ein Rechteck oder ein Quadrat ist, werden die mathematischen Regeln zur Berechnung der Oberfläche der Form angewendet.

$$\begin{array}{l} a \\ b \\ a \times b = 6 \text{ cm}^2 \end{array} \quad (\text{Logo: FILA})$$

$$\begin{array}{l} a \\ b \\ a \times b = 20 \text{ cm}^2 \end{array} \quad (\text{Logo: Assics})$$

Unregelmäßige Formen

Wenn es sich bei der *Hersteller-Identifikation* um eine unregelmäßige Form handelt, wird ein Rechteck oder ein Quadrat über die Identifikation gelegt, und es werden die mathematischen Regeln zur Berechnung der Oberfläche des Rechtecks oder Quadrats angewandt.

a
b
 $a \times b = 6 \text{ cm}^2$ (Logo: Puma)

a
b
 $a \times b = 20 \text{ cm}^2$ (Logo Nike)

14

Kombinierte Formen

Wenn die *Hersteller-Identifikation* den Namen des Herstellers mit dem Logo des Herstellers kombiniert, wird ein Rechteck oder Quadrat über die kombinierte Identifikation gelegt und die Oberfläche des Rechtecks oder Quadrats in ihrer Gesamtheit berechnet.

a
b
 $a \times b = 6 \text{ cm}^2$ (Logo Arena)

a
b
 $a \times b = 20 \text{ cm}^2$ (Logo Adidas)

15

2. AUFLISTUNG NACH SPORTARTEN

AIBA - BOXEN	16	IAAF - LEICHTATHLETIK	29
BWF - BADMINTON	17	ICF - KANU-KAJAK	30
FEI - REITEN	18	IHF - HANDBALL	31
FIBA - BASKETBALL	19	IJF - JUDO	32
FIE - FECHTEN	20	ISAF - SEGELN	33
FIFA - FUSSBALL	21	ISSF - SCHIESSEN	34
FIG - TURNEN	22	ITF - TENNIS	35
FIH - HOCKEY	23	ITTF - TISCHTENNIS	36
FILA - RINGEN	24	ITU - TRIATHLON	37
FINA - WASSERSPORT	25	IWF - GEWICHTHEBEN	38
FISA - RUDERN	26	UCI - RADFAHREN	39
FITA - BOGENSCHIESSEN	27	UIPM - MODERNER FÜNFKAMPF	41
FIVB - VOLLEYBALL	28	WTF - TAEKWONDO	42

AIBA – BOXEN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Weste	Eine Hersteller-Identifikation pro Kleidungsgegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 20 cm ² erlaubt.
Shorts	
Mantel	
Trainingsanzug	
Rock	

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Kopfbedeckung	Eine Hersteller-Identifikation ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² erlaubt und muss auf der Rückseite des Kopfschutzes angebracht sein.
Handschuhe	Eine Hersteller-Identifikation pro Handschuh ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² erlaubt. Die Identifikation muss am Handgelenk positioniert sein.
Bandagen	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² erlaubt.
Socken/Stutzen	
Handtuch	
Sporttasche	Eine Hersteller-Identifikation pro Ausrüstungsgegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm ² .
Andere Schutz- Ausrüstung	

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe	Alle Fußbekleidungsstücke können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.
--------	--

BWF – BADMINTON

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt	Eine Hersteller-Identifikation pro Kleidungsgegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm ² .
Shorts	
Trainingsanzug	

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² .
Socken/Stutzen	
Handtuch	
Kopfbedeckung	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe 6 cm ² und kann auf einer Seite oberhalb des Ohrs platziert

werden.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen gestattet, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Schlägerhülle Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Sporttasche

Schlägerrahmen **Ausnahme:** Kann akzeptiert werden als im Handel zwei Jahre vor den Olympischen Spiele erhältlich und in den Großveranstaltungen der BWF zugelassen; die Hersteller-Identifikation darf nicht mehr als 10% der Oberfläche des Gegenstands betragen und eine maximale Größe von 60 cm² haben.

Schlägersaite **Ausnahme:** Kann akzeptiert werden als im Handel zwei Jahre vor den Olympischen Spiele erhältlich und in den Großveranstaltungen der BWF zugelassen.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle Fußbekleidungsstücke können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FEI – REITEN

GEGENSTAND KLEIDUNG

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

Reitjacke einer Reithose Hemd Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handschuhe Überzüge Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung Reithelm Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung vorn, in der Mitte und auf dem Schirm erlaubt.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sattel Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Satteldecke Die Hersteller-Identifikation auf der Satteldecke darf nicht auf der gleichen Seite wie die Hersteller-Identifikation auf dem Sattel und auch nicht an diese angrenzend sein.

Pferde-Schutz-
Ausrüstung

Tasche

Schuhe/Fußbekleidung

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

19

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FIBA – BASKETBALL

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt/Netzhemd

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Shorts

Unterhemd

Trainingsanzug

Einteilige

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handtuch

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Armband

Socken/Kniestrümpfe

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

20

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FIE – FECHTEN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Fechtjacke

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Fechthose

Trainingsanzug

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handtuch Handschuhe Socken/Kniestrümpfe	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² .
Kopfbedeckung Maske	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.
Sehhilfe	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm ² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm ² .

AUSRÜSTUNG

Fechtwaaffe Sporttasche	Eine Hersteller-Identifikation pro Ausrüstungs gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm ² .
----------------------------	--

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe	Alle Fußbekleidungsstücke können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.
--------	---

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FUSSBALL

GEGENSTAND KLEIDUNG

Hemd Shorts/Hosen Unterwäsche Trainingsanzug/Jacke	Eine Hersteller-Identifikation pro Kleidungs gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm ² .
---	---

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handschuhe Stutzen Armband Handtuch	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² . Ausnahme: Auf den Handschuhen des Torwarts ist eine eine Hersteller-Identifikation bis zu einer maximalen Größe von 12 cm ² erlaubt.
Kopfbedeckung	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.
Sehhilfen	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm ² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm ² .

AUSRÜSTUNG

Sporttasche	Eine Hersteller-Identifikation pro Ausrüstungs gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm ² .
-------------	--

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

22

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FIG – TURNEN

GEGENSTAND KLEIDUNG

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

Shorts/Hosen
Turnhemd/Hemd
Trainingsanzug/Jacke

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Trikoanzug

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

Trikoanzug mit Rock
Gymnastikanzug

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Socken

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Handgelenkband
Handgelenkschutz
Fingerschoner

Hinsichtlich Handgelenkband, Handgelenkschutz und Fingerschoner darf die Hersteller-Identifikation auf einem dieser Gegenstände nicht angrenzend an die Hersteller-Identifikation auf einem anderen angebracht sein.

Handtuch

AUSRÜSTUNG

Tasche

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Slipper

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Schuhe

23

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FIH – HOCKEY

GEGENSTAND KLEIDUNG

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

T-Shirt

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Shorts/Rock

Die Hersteller-Identifikation auf der kurzen Unterhose/dem Unterrock darf nicht auf derselben Seite wie die Hersteller-Identifikation auf den Shorts/dem Rock oder daran angrenzend angebracht sein

Trainingsanzug/Jacke
Unterhose/ Unterrock

Einteiler Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Feldspieler-Handschuh Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Socken/Stutzen
Armband

Feldspieler-Kopfbedeckung Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Torhüter-Schienenpolster

Torhüter-Schienen

Torhüter Handschuhe

Torhüter Kopfbedeckung
(einschließlich Genickschutz)

Schienenbeinschützer

Hockeyschläger **Ausnahme:** Als Ausnahme von der Regel gilt, dass das Sportgerät zwei Jahre vor den Olympischen Spielen im Handel erhältlich ist und in FIH-Weltmeisterschaften und FIH-Weltcup-Turnieren zugelassen ist.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FILA – RINGEN

GEGENSTAND KLEIDUNG

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

Achselshirt/Top Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Trainingsanzug/Jacke

Einteiler Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRE

Socken/Kniestrümpfe Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Kopfbedeckung Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

25

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FINA – WASSERSPORT

GEGENSTAND KLEIDUNG

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

Schwimmanzug Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm² im angezogenen Zustand.

T-Shirt

Trainingsanzug

Jacke

Sweatshirt

Shorts

Bademantel

Einteiler

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handtuch Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Handschuh

Socken

Kopfbedeckung Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Schwimmkappe **Ausnahme:** Bei Schwimmkappen, der Fahne oder dem Länderkürzel ist dies bis zu einer maximalen Größe von 32 cm² erlaubt. Der Name eines Athleten ist ebenfalls zugelassen, wenn er auf auf derselben Seite erscheint wie die Flagge oder das Länderkürzel und maximal 20 cm² beträgt.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

FISA – RUDERN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt/Top

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Shorts/Hose

Trainingsanzug/Aufwärmanzug

Einteiler

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handschuhe/Handtuch

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Armband/Strümpfe

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Riemen

Skulls

Ausnahme: Die Hersteller-Identifikation darf nur einmal im Innenbordbereich am Rudergriff oder Innenhebel erscheinen und nicht größer als 60 cm² sein.

Sitze

Die Hersteller-Identifikation darf nur einmal angebracht und nicht größer als 6 cm² sein.

Ausleger oder Schwert

Auf jedem Ausleger und auf jeder Seite des Schwerts darf sich die Hersteller-Identifikation nur einmal befinden und nicht größer als 16 cm² sein. Die Identifikation darf nur am Ende des Auslegers auf der dem Bootsbug zugewandten Seite erscheinen.

Dollen (Drehdollen)

Auf den Dollen darf sich die Hersteller-Identifikation nur einmal befinden und nicht mehr als 40 mm in der Höhe und 5 mm in der Breite betragen. Die Identifikation darf nur auf der dem Bootsbug zugewandten Seite der Dollen erscheinen.

Boote

Zwei Hersteller-Identifikationen sind erlaubt, eine auf jeder Seite der Außenhaut des Bootskörpers in dem Bereich des Bootes, in dem der/die Ruderer sitzt/sitzen. Jede Identifikation darf nicht größer als 100 cm² sein. Zusätzlich darf das Logo der Hersteller-Identifikation auf den ersten 50 cm ab dem Bootsbug einmal auf jeder Seite des Bootes erscheinen und darf eine Größe von 80 cm² nicht überschreiten. Das Logo darf keinen Text enthalten.

Es ist zu beachten, dass die ersten 100 cm des Dollenbords der Kennzeichnung mit dem Erscheinungsbild der Spiele und dem Länder-Code vorbehalten sind.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

BOGENSCHIESSEN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Hemd Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Lange Hosen/kurze Hose/Shorts

Trainingsanzug/Jacke

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Armschutz

Socken/Strümpfe

Handtuch

Kopfbedeckung Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Köcher Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Sporttasche

Pfeil Pfeile können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Handel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden, wobei maximal zwei Identifikationen pro Gegenstand erlaubt sind, deren Größe maximal 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen von 60 cm², beträgt.

Bogen **Ausnahme:** Die Kennung der Hersteller-Identifikation kann auf beiden Seiten des Bogens (Mittelstück und Wurfarme), des Griffs und des Stabilisators erscheinen, wie im Handel im Jahr der Olympischen Spielen erhältlich.

Griff

Stabilisator

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

FIVB – VOLLEYBALL

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Hemd/ Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Achselshirt/Top

Shorts

Slip (Beach, Frauen)

Tank-Top (Beach)
Trainingsanzug/Jacke

Einteiler Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation bis zu einer maximalen Größe von 20 cm² gestattet.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm². Es ist zu beachten, dass ein Athlet nicht beides zugleich, ein Armband und ein Handgelenkband, am gleichen Arm tragen darf.

Kopfbedeckung Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Handgelenkband

Knieschützer

Handtuch

Socken/Kniestrümpfe

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

IAAF – LEICHTATHLETIK

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt/
Achselshirt/Top Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Jacke **Ausnahme:** Für Shorts und Hosen ist eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm² und einer maximalen Höhe von 4 cm².

Trainingsanzug/Aufwärmanzug

Shorts/Hosen

Einteiler Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei jeweils die oben angegebene maximale Größe nicht überschritten werden darf und diese Identifikationen nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handschuhe Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Handtuch

Armband

Strümpfe

Ausnahme: eine Hersteller-Identifikation pro Strumpf bis zu einer maximalen Größe von 5 cm² und einer maximalen Höhe von 2.5 cm ist gestattet.

Kopfbedeckung Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Speer Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Stab (Stabhochsprung)

Sporttasche **Ausnahme:** Zwei Hersteller-Identifikationen sind gestattet, eine auf jeder Seite der Sporttasche, jeweils bis zu einer maximalen Größe von 25 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

30

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

ICF – KANU-KAJAK

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt/Top
Shorts/Hosen
Rettungsweste
Trainingsanzug/
Aufwärmjacke
Spritzschuttschürze

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Einteiler Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und ein unterhalb der Taille gestattet, die jeweils die oben genannte maximale Größe nicht überschreiten dürfen und nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

Spritzschutz -
Einteiler

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handschuhe
Armband
Handtuch

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung
Helm Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche
Paddel Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Boote **Ausnahme:** Zwei Hersteller-Identifikationen sind auf dem Bootskörper jeweils auf einer Seite und jeweils bis zu einer maximalen Größe von 60 cm² erlaubt.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

31

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

IHF – HANDBALL

GEGENSTAND ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Hemd
Shorts/Hose
Trainingsanzug/Jacke
Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband
Knie-Polster
Socken
Handtuch
Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung
Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs ist gestattet.

Sehhilfen
Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche
Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe
Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

32

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

IJF – JUDO

GEGENSTAND ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Judo-Jacke
Judo-Hose
T-Shirt/Unterhemd
Trainingsanzug/Jacke
Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Strümpfe
Handtuch
Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Gürtel
Eine Hersteller-Identifikation am Ende des Gürtels erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm ² und bei Platzierung ist auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.
Sehhilfen	Eine Hersteller-Identifikation pro Zubehör -Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm ² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm ² .
AUSRÜSTUNG Sporttasche	Eine Hersteller-Identifikation pro Ausrüstungs gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm ² .
SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG Schuhe	Alle Fußbekleidungsstücke können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

ISAF – SEGELN

GEGENSTAND ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Jacke
kurze Hose/ lange Hosen
T-Shirt/Hemd/
Top/Weste
Rettungsweste

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Strümpfe
Handschuhe
Handtuch

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung ist auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche
Trapez
Sicherheitsgeschirr

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Segel

Bootsklasse: RS X, Laser

Zwei Hersteller-Identifikationen auf jeder Seite des Segels sind bis zu einer maximalen Größe von 60 cm² pro Identifikation erlaubt.

Bootsklasse: Finn, 470, 49er

Zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des Großsegels**, sind bis zu einer maximalen Größe von 80 cm² pro Identifikation erlaubt.

Sofern zutreffend, sind zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des/ der Vorsegel(s)**, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm² pro Identifikation gestattet.

Bootsklasse: Star/Elliott 6m

Zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des Großsegels**,

sind bis zu einer maximalen Größe von 100 cm² pro Identifikation erlaubt. Sofern zutreffend, sind zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des/ der Vorsegel(s)**, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm² pro Identifikation gestattet.

(Fortsetzung nächste Seite)

34

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN (ISAF Segeln: Fortsetzung)

Boote

Bootsklasse: RS X, Laser

Zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des Boots-Rumpfes**, sind bis zu 60 cm² pro Identifikation erlaubt.

Bootsklasse: Finn, 470, 49er

Zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des Boots-Rumpfes**, sind bis zu 80 cm² pro Identifikation erlaubt.

Bootsklasse: Star/Elliott 6m

Zwei Hersteller-Identifikationen, **eine auf jeder Seite des Boots-Rumpfes**, sind bis zu 100 cm² pro Identifikation erlaubt.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

35

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

ISSF – SCHIESSEN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Jacke/Weste

Hemd

Rock

Sweat-Top

Sweat-Hose

Unterwäsche

lange Hosen/Shorts

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Gurt

Socken

Handtuch

Handschuhe

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung ist auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Sehhilfen

Schießbrille

Seitenblenden

Gehörschutz

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel/einer Seite angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel/jeder Seite eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Waffenkoffer

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt,

Schusswaffe
Sporttasche
Gewehrriemen
Knierolle
Spektiv
Spektiv-Ständer
Gewehr-Stativ

nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands, bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

ITF – TENNIS

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Shirt
Shorts
Rock
Trainingsanzug/Jacke
Einteiler

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, die jeweils die oben genannte maximale Größe nicht überschreiten dürfen und nicht unmittelbar aneinander grenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband
Socken/Strümpfe
Handtuch

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Schlägerhülle
Sporttasche

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands und bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Tennisschläger

Ausnahme: Die Identifikation ist zulässig, die allgemein auf Tennisschlägern verwendet wird, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 24 Monaten vor den Spielen verkauft werden und in den ITF-Veranstaltungen (Grand Slams und andere größere Tennis-Turniere) zugelassen sind; die Hersteller-Identifikation darf nicht mehr als 10% der Oberfläche des Gegenstands bedecken und eine maximale Größe von 60 cm² nicht überschreiten.

Schlägersaite

Ausnahme: Die Identifikation ist zulässig, die allgemein auf den Saiten der Schlägerbespannung verwendet wird, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 24 Monaten vor den Spielen verkauft werden und in den ITF-Veranstaltungen (Grand Slams und anderen größeren Tennis-Turnieren) zugelassen sind.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die

allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 24 Monaten vor den Spielen verkauft werden und/oder in den ITF-Veranstaltungen (Grand Slams und anderen größeren Tennis-Turnieren) zugelassen sind.

37

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

ITTF – TISCHTENNIS

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Hemd
Shorts
Trainingsanzug/Jacke

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Socken
Armband
Handtuch
Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör-Gegenstand** ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, auf jedem Bügel eine, jeweils bis zu einer Größe von 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche

Tischtennisschläger

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands und bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Ausnahme: Eine Hersteller-Identifikation ist erlaubt auf dem Blatt, und eine Hersteller-Identifikation ist auf jedem Gummibelag erlaubt, als Prägung auf dem Gummi, die nicht mehr als 10% der Oberfläche des Gegenstands ausmacht und eine maximale Größe von 60 cm² hat.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

38

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

ITU – TRIATHLON

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Trägerhemd
Schwimmanzug
Trainingsanzug/Jacke
Neoprenanzug
Einteiler

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Ausnahme: Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, die jeweils die oben genannte maximale Größe nicht überschreiten dürfen und nicht unmittelbar aneinander grenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband
Handtuch
Socken
Kühljacke

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung
Schwimmkappe

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, je eine auf einem Bügel bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands und bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

Fahrrad

Ausnahme:

Rahmen: Eine Hersteller-Identifikation auf jeder Seite des Rahmens sowie ein Modellname auf jeder Seite des Rahmens sind erlaubt. Nur die Identifikation des Herstellers des Rahmens und der Modellname des Rahmens sind zulässig.

Gabel: Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite der Gabel erlaubt, SOFERN sie eine andere ist, als die des Rahmen-Herstellers. Nur die Identifikation des Herstellers der Gabel ist zulässig.

Lenkkopf: Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite gestattet, entweder am Lenkervorbau ODER an der Lenkstange ODER den Lenkeraufsätzen SOFERN sich diese von der des Herstellers des Rahmens unterscheidet. Nur die Identifikation des Herstellers des Lenkervorbaus bzw. der Lenkstange oder der Lenkeraufsätzen ist gestattet.

Sattelstütze: Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite der Sattelstütze erlaubt, SOFERN sie eine andere ist, als die des Rahmen-Herstellers. Nur die Identifikation des Herstellers der Sattelstütze ist zulässig.

Räder

Ausnahme: Der Markenname eines Herstellers ist auf jeder Seite der Räder gestattet. Die Hersteller-Identifikation darf nicht größer als maximal 60 cm² sein. Es ist nur die Identifikation des Herstellers der Räder zulässig.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

IWF – GEWICHTHEBEN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt
Bademantel
Trainingsanzug/Jacke
Einteiler

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm² .

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, die jeweils die oben genannte maximale Größe nicht überschreiten und nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Handschuhe
Gewichthebergürtel
Socken/Kniestrümpfe
Handtuch
Knieschützer

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, je eine auf einem Bügel bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungsgegenstand** ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands und bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

40

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

UCI – RADFAHREN

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

T-Shirt/Achselhemd/Top
Hosen/¾-Hose/
lange Hose/kurze Hose
Trainingsanzug/Aufwärmanzug

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungsgegenstand** ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Einteiler

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, die jeweils die oben genannte maximale Größe nicht überschreiten dürfen und nicht unmittelbar aneinander grenzen dürfen.

Armlinge/Beinlinge

Ausnahme: auf diesen Artikeln sind keine Identifikationen zulässig.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Armband
Handschuhe
Socken
BMX Ellbogenschutz
BMX Beinschutz
Überschuhe

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, jeweils eine oberhalb des Ohr bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, je eine auf einem Bügel bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sporttasche

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands und bis zu einer maximalen Größe von 60 cm².

(Fortsetzung nächste Seite)

41

(UCI-Cycling: Fortsetzung)

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

Fahrräder BMX, MTB,
Straße, Bahn

Ausnahme:

Hinsichtlich der Form:

Rahmen & Gabeln: Das Label "UCI Frame" (UCI-Rahmen) auf genehmigten Rahmen und Gabeln ist erlaubt und vorgeschrieben für Rahmen und Gabeln, die dem *UCI Approval Protocol for Frames and Forks* (UCI-Protokoll zur Freigabe von Rahmen und Gabeln) entsprechen.

Hinsichtlich der Markenkennzeichnung:

Rahmen: Eine Hersteller-Identifikation auf jeder Seite des Rahmens erlaubt, ebenso ist eine Modellbezeichnung auf jeder Seite des Rahmens gestattet. Nur die Identifikation des Herstellers des Rahmens und der Modellname des Rahmens sind zulässig.

Gabel: Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite der Gabel gestattet, SOFERN sie eine andere ist, als die des Rahmen-Herstellers. Nur die Identifikation des Herstellers der Gabel ist zulässig.

Lenkkopf: Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite gestattet, entweder am Lenkervorbau ODER an der Lenkstange ODER den Lenkeraufsätzen, SOFERN sich diese von der des Herstellers des Rahmens unterscheidet. Nur die Identifikation des Herstellers des Lenkervorbaus bzw. der Lenkstange oder der Lenkeraufsätze ist gestattet.

Sattelstütze: Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite der Sattelstütze erlaubt, SOFERN sie eine andere ist, als die des Rahmen-Herstellers. Nur die Identifikation des Herstellers der Sattelstütze ist zulässig.

Räder

Ausnahme:

Hinsichtlich der Form:

Räder müssen den UCI-Bestimmungen entsprechen oder in der *UCI-Liste der nicht standardmäßigen Räder in Übereinstimmung mit Artikel 1.3.018* aufgeführt sein.

Hinsichtlich des Brandings:

Eine Hersteller-Identifikation ist auf jeder Seite der Räder gestattet. Die Hersteller-Identifikation darf nicht größer als maximal 60 cm² sein. Es ist nur die Identifikation des Herstellers der Räder zulässig.

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

42

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

UIPM – MODERNER FÜNFKAMPF

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Reitjacke
Reithose

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

Fechtjacke
Fechthose
Bademantel/Schwimmanzug
Trainingsanzug
Hemd/Jacke
Hosen/Shorts

Einteiler

Wenn **Einteiler** im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, die jeweils die oben genannte maximale Größe nicht überschreiten dürfen und nicht unmittelbar aneinander grenzen dürfen.

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Schlips/Halstuch
Handtuch/Armband
Handschuhe/Socken
Sporen/ Reitgerte

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 6 cm².

Kopfbedeckung
Reitkappe
Schwimmkappe
Fechtmaske

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, jeweils eine oberhalb des Ohr bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, je eine auf einem Bügel bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

AUSRÜSTUNG

Sattel
Schutzausrüstung
des Pferdes
Sporttasche
Schusswaffe
Fechtwaaffe

Eine Hersteller-Identifikation **pro Ausrüstungs**gegenstand ist erlaubt, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstands und mit einer maximalen Größe von 60 cm².

SCHUHE/FUSSBEKLEIDUNG

Schuhe

Alle **Fußbekleidungsstücke** können die Identifikation tragen, die allgemein Produkte kennzeichnet, die im Einzelhandel während eines Zeitraums von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

43

Teil B - LISTE NACH SPORTARTEN

WTF – TAEKWONDO

GEGENSTAND

ANWENDUNG DER HERSTELLER-IDENTIFIKATIONS-RICHTLINIEN

KLEIDUNG

Hose
Jacke
Trainingsanzug
Brustschutz

Eine Hersteller-Identifikation **pro Kleidungs**gegenstand ist erlaubt, bis zu einer maximalen Größe von 20 cm².

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Gürtel
Handtuch

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² erlaubt.

Kopfbedeckung

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

Sehhilfen

Eine Hersteller-Identifikation **pro Zubehör**-Gegenstand ist erlaubt, die auf

Ausnahme Einteilige Anzüge / Einteiler

Wenn Einteiler im Wettkampf getragen werden, ist eine *Hersteller-Identifikation* oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille bis zu der obenstehend angegeben maximalen Größe erlaubt. Jedoch dürfen diese Identifikationen nicht unmittelbar übereinander bzw. aneinander angrenzend liegen.

(Abbildungen)

EINE HERSTELLER-IDENTIFIKATION PRO KLEIDUNGS- GEGENSTAND IST ERLAUBT, MIT EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 20 CM².

46

PART B GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

Offizielle NOK-Uniformen und -Freizeitkleidung

Offizielle NOK-Uniformen umfassen Kleidungsstücke, die von Athleten, Funktionären und anderen akkreditierten Personalkräften bei allen Olympischen Zeremonien (Mannschaftsbegrüßung, Eröffnungs-, Schluss- sowie Blumenzeremonie und Siegerehrungen) getragen werden.

NOK-Freizeitkleidung umfasst jedes weitere Kleidungsstück, das von Athleten, Funktionären und anderen akkreditierten Personalkräften innerhalb der Olympischen Austragungsstätten und an anderen Einsatzorten getragen wird.

(Abbildungen)

Dieses Beispiel zeigt eine unzulässige Identifikation aufgrund der Verwendung von 'Corporate Design' und Farbschema einer dritten Partei.

Am Kragen oder Halsteil darf keine *Hersteller-Identifikation* erscheinen.

(Abbildungen)

EINE HERSTELLER-IDENTIFIKATION PRO KLEIDUNGS- GEGENSTAND IST ERLAUBT, MIT EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 20 CM².

47

PART B GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

AUSRÜSTUNG

Diese Kategorie umfasst die persönliche, sportart-spezifische Ausrüstung, die für die Athleten im Wettkampfverlauf verfügbar ist und von ihnen benutzt wird (z.B. Boote, Schläger oder Fahrräder).

(Abbildungen)

In Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen der jeweiligen IF sind gewisse Ausnahmen bei der Ausrüstung zulässig. Details sind der Auflistung nach Sportarten zu entnehmen.

EINE HERSTELLER-IDENTIFIKATION PRO GEGENSTAND IST ERLAUBT, DIE NICHT MEHR ALS 10% DER OBERFLÄCHE DES GEGENSTANDS EINNIMMT UND EINE MAXIMALE GRÖSSE VON 60 CM₂ NICHT ÜBERSCHREITET.

48

PART B GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

ZUBEHÖR/ACCESSOIRES

Diese Kategorie umfasst alle Artikel mit Zubehör-Charakter, die von Athleten oder anderen Teilnehmern innerhalb akkreditierter Wettkampfstätten und an Einsatzorten der Olympischen Spiele getragen oder benutzt werden.

Beispiele der in dieser Kategorie enthaltenen Artikel umfassen Handschuhe, Sonnenbrillen und Sehhilfen, Socken, Handtücher, Helme und Kopfbedeckungen, sind jedoch nicht darauf beschränkt. Detaillierte Spezifikationen von Zubehör-Gegenständen für jede Sportart sind im Bereich der Auflistung nach Sportarten zu finden.

Alle Zubehöerteile/Accessoires müssen tatsächlich von den Athleten, Funktionären oder akkreditierten Personalkräften getragen oder benutzt werden und dürfen nicht für Werbezwecke eingesetzt werden.

Darüber hinaus sind alle persönlichen Gegenstände (d.h. nicht vom NOK verteilte Gegenstände), die von Athleten, Funktionären oder anderen akkreditierten Personalkräften in die Austragungsstätten, Einsatzorte und Pressebereiche der Olympischen Spiele mitgenommen, dort getragen oder benutzt werden, diesen Bestimmungen unterworfen.

(Abbildungen)

EINE HERSTELLER-IDENTIFIKATION PRO ZUBEHÖR-GEGENSTAND IST ERLAUBT, MIT EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 6 CM₂.

49

PART B GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

(Abbildungen)

Sehhilfen: Eine *Hersteller-Identifikation* pro Zubehör-Gegenstand ist erlaubt, die auf einem der beiden Bügel angebracht ist und eine maximale Größe von 6 cm² aufweist; alternativ dazu sind zwei Hersteller-Identifikationen erlaubt, je eine auf einem Bügel bis zu einer maximalen Größe von je 3 cm².

(Abbildungen)

Kopfbedeckung: Eine *Hersteller-Identifikation* pro Zubehör-Gegenstand ist bis zu einer maximalen Größe von 6 cm² und bei Platzierung auf einer Seite oberhalb des Ohrs gestattet.

(Abbildungen)

EINE HERSTELLER-IDENTIFIKATION PRO ZUBEHÖR-GEGENSTAND IST ERLAUBT,
MIT EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 6 CM².

50

PART B GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

(Abbildungen)

HERSTELLER-IDENTIFIKATIONEN SIND AUF DEM KÖRPER DES ATHLETEN VERBOTEN (z.B. TATOOS), EBENSO AUF KONTAKTLINSEN, OHRSTÖPSELN, MUNDSCHUTZ-ARTIKELN, NASENKLAMMERN UND WASSERFLASCHEN.

SCHUHE / FUSSBEKLEIDUNG

Alle Gegenstände der Fußbekleidung dürfen die *Identifikation* tragen, wie sie allgemein auf Produkten verwendet wird, die vom Einzelhandel im Zeitraum von 12 Monaten vor den Spielen verkauft werden.

Herstellernamen, Logos und Designs verbleiben im Eigentum des betreffenden Herstellers und seiner verbundenen Unternehmen. Die jeweilige Größe einer Hersteller-Identifikation auf visuellen Beispielen dient ausschließlich illustrativen Zwecken.

Die tatsächlichen Größen entsprechen den in den Richtlinien spezifizierten.

Internationales Olympisches Komitee

Juni 2011

Fotonachweis © Getty Images, Donald Miralle

INTERNATIONAL OLYMPIC COMMITTEE
CHÂTEAU DE VIDY, 1007 LAUSANNE, SWITZERLAND
www.olympic.org